

Beerdigungen in Zeiten von Corona *Stand 02.04.2020*

Aufgrund der aktuellen Lage hat das Kultusministerium Baden-Württemberg Maßgaben übermittelt, die im Falle einer Beerdigung bis auf Weiteres einzuhalten sind.

Für die Gemeinde Rosengarten bedeutet dies:

- An einer Beisetzung oder Aussegnung dürfen teilnehmen: nicht mehr als 5 Personen sowie weitere Personen, die
 - a) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 - b) in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebensowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.
- Der oder die Geistliche bzw. Trauerredner oder Trauerrednerin ist auf den teilnehmenden Perso-

nenkreis nicht anzurechnen. Bestatter und weitere Helfer sind ebenso nicht anzurechnen, wenn sie mit der Trauergemeinde nicht in Kontakt stehen.

- Bitte weisen Sie in der Traueranzeige bereits darauf hin, dass nur der allerengste Familien- und Freundeskreis dazukommen darf. Sprechen Sie im Vorfeld mit Ihren Angehörigen darüber, wer das sein wird.
- Es müssen Listen der Teilnehmenden geführt und dem Friedhofsamt im Rathaus vor der Beisetzung übergeben werden
- Gottesdienste aus Anlass eines Trauerfalls in der Kirche sind nicht zulässig.
- Bei Aufbahrungen in Leichenhallen ist ein Betreten nur einzeln erlaubt.

- Das Auslegen von Kondolenzbüchern ist nicht zulässig.

- Erd- und Urnenbestattungen sind unter freiem Himmel direkt am Grab zulässig.

Alle Infektionsschutzmaßnahmen sind einzuhalten (z. B. kein Händeschütteln, keine Umarmungen, mindestens 1,5 Meter Abstand usw.)

- Es gibt bei Urnenbestattungen die Möglichkeit, die Beisetzung mit Trauerfeier auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit der Friedhofsverwaltung im Rathaus Rosengarten auf.

Die Verordnung der Landesregierung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Rosengarten (www.rosengarten.de) auf der Sonderseite „Corona-Virus“ – Aktuelle Informationen, nachlesen.